

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**An die Bezirksvertretung Bielefeld Mitte
Altes Rathaus, Rochdale-Raum
Sitzung am Donnerstag, 20.10.2022**

TOP 1: Beitrag zur Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren in der Bezirksvertretung!

TOP 9 der heutigen Tagesordnung betrifft die Beschlussvorlage zur Ertaufstellung einer Erhaltungssatzung und einer Gestaltungssatzung für die ehemalige Britensiedlung „Joseph-Haydn-Straße“. (Diese ehem. Britensiedlung erstreckt sich in Wirklichkeit über die vier Straßenzüge Wilhelm-Raabe-Str., Johann-Sebastian-Bachstr., Joseph-Haydn-Str. und Johannes Brahms-Str..)

Meine Frage:

Wie verträgt sich die Aufstellung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen für das gesamte Siedlungsgebiet mit 38 Häusern (vgl. blaue Eingrenzungslinie auf der beigefügten Skizze) mit dem rechtsgültigen Denkmalschutz für 13 Häuser von diesen 38 Häusern? Weder die Begründung der Beschlussvorlage noch die beigefügte Skizze unterscheiden den Denkmalschutzbereich für 13 Häuser vom Gesamtareal mit insgesamt 38 Häusern. Würde eine Erhaltung- und Gestaltungssatzung die Wirkung des Denkmalschutzes für die 13 Gebäude inkl. Grundstücke nicht abschwächen oder sogar entwerten? Dürften sich Erhaltung- und Gestaltungssatzung nicht nur auf 25 Häuser samt Grundstücken ohne Denkmalschutz beziehen?

Vgl. Bescheid zur Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) „Eintragung der ehemaligen „britischen Siedlungen“ Bielefeld als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bielefeld nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) Vom 06.07.2022, AZ.: 35.04.01.01.1-005

Denkmalumfang:

Ziff. 2 Siedlung „Josef-Haydn-Straße“, der Straßenzug mit den 13 Häusern: Johannes-Brahms-Str. 3,5,7,9,11, Josef-Haydn-Str. 1,2,3,5,7,9,11,13.“

Dieser Bereich wird in der heutigen Beschlussvorlage nicht abgegrenzt.

Mit Dank für Ihre Bemühungen im Voraus und bestem Gruß

Bielefeld, 20.10.2022

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]